

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 28. September 2016, im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner
Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler
GR. Michael Schlemmer
GR. Thomas Greuter
GR. Frank Longo
GR. Alois Lugger
GR. Petra Draxl
GR. Stephan Peuckert
GR. Maria Peer
GR.-EM. Mario Vergeiner
GV. Harald Zeber-Idl
GV. Verena Nußbaumer
GR. Sebastian Lackner
GR. Verena Singer
GR. Maria Mitterdorfer

Entschuldigt: GV. Ing. Hubert Stotter

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .163, .164, 590/3 und 590/4, alle KG Unternußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung
- 3) Erschließung Sonnenhang
 - Auftragsvergabe Erdarbeiten
 - Auftragsvergabe Kanal- und Wasserleitungsmaterial
- 4) Wintertarife Tennishalle Nußdorf-Debant (Tennis, Abo, Badminton)
- 5) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben
- 6) Berichte des Bürgermeisters
 - a) Neueröffnung Feuerwehr
 - b) Gemeinderatsklausur
 - c) Revision Gefahrenzonenplan Nußdorf-Debant
- 7) Personalmaßnahmen
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, den Zuhörer und die Vertreter der Presse und informiert, dass der für die Sitzung entschuldigte Gemeindevorstand Ing. Hubert Stotter durch das bereits angelobte GR.-EM. Mario Vergeiner vertreten

wird. Nach dieser Information und nachdem zur Einladung und zur Tagesordnung der Sitzung auf Nachfrage des Bürgermeisters keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister die Vollzähligkeit und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Punkt 2) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .163, .164, 590/3 und 590/4, alle KG Unternußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Um bei ihrem Wohnhaus auf Grundstück 590/4 KG Unternußdorf eine zweite Wohneinheit (EG: Eltern; 1. OG: Tochter) schaffen zu können, plant Familie Auer eine Aufstockung, die thermische Sanierung sowie einen Gebäudeausbau in südliche Richtung. So soll die Fläche unterhalb des südseitigen Balkons als Wintergarten geschlossen werden. Mit diesem Zubau können jedoch die nach der Tiroler Bauordnung - TBO 2011 erforderlichen Mindestabstände (0,6-fach, mind. 4,0 m) nicht eingehalten werden, wohl aber die „verkürzten“ Abstände laut TBO 2011 (0,4-fach, mind. 3,0 m).

In seiner raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 19.09.2016, GZl.: 1767ruv/2016, befürwortet Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter hier die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung der offenen Bauweise mit „verkürzten“ Grenzabständen lt. TBO 2011 und führt dazu begründend an, dass damit eine sinnvolle Nachverdichtung auf den Baugrundstücken des Planungsbereichs ermöglicht wird.

Um die geringeren Grenzabstände lt. TBO 2011 festlegen zu können, ist die Einbeziehung des südlich gelegenen Nachbargrundstückes der Familie Eder (Gp. .163, .164, 590/3, alle KG Unternußdorf) nötig.

Der Bürgermeister verweist auf das vorliegende gemeinsame Ansuchen der Familien Auer und Eder (Datum 13.08.2016) um Erlassung eines Bebauungsplanes mit verkürzten Abständen von 0,4 TBO.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen sind und die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .163, .164, 590/3 und 590/4, alle KG Unternußdorf vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter entsprechend seinem Planentwurf mit der GZl. 1767ruv/2016 empfohlen wird, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- a) den von Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .163, .164, 590/3 und 590/4, alle KG Unternußdorf (GZl. 1767ruv/2016) gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- b) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz den Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .163, .164, 590/3 und 590/4, alle KG Unternußdorf, fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

Jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 3) Erschließung Sonnenhang

- **Auftragsvergabe Erdarbeiten**
- **Auftragsvergabe Kanal- und Wasserleitungsmaterial**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit den Arbeiten zur Erschließung des neuen Wohngebietes am Sonnenhang noch im heurigen Herbst gestartet wird. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt mittels Zufahrtsstraße mit großzügiger Einmündung von der Lienzerstraße aus. Zum Wenden ist am Ostende der Zufahrtsstraße eine Umkehrschleife eingeplant, die auch für LKWs befahrbar ist. In die Zufahrts-

straße verlegt wird die Wasser-, Strom- und Breitbandversorgung. Die kanalmäßige Erschließung wird vom neuen Feuerwehrgebäude/Interspar aus erfolgen, und zwar zunächst dem Rückhaldedamm entlang, quer über die dortigen Felder und dann weiter über den Radfahr-/Mitterweg nach Norden.

Die für die Errichtung von Zufahrtsstraße und Kanal notwendigen behördlichen Genehmigungen liegen mittlerweile vor.

- Auftragsvergabe Erdarbeiten:

Der Bürgermeister beantragt, die Firma Dietrich, Erdbautransporte, Lavant, zum Preis von € 14.158,20 brutto mit den Erdarbeiten zum „Neubau Wegenlage Sonnenhang“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

- Auftragsvergabe Kanal- und Wasserleitungsmaterial:

Das Kanal- und Wasserleitungsmaterial soll bei der Debanter Firma Würth-Hochenburger GmbH zu den jeweils geltenden Einheitspreisen nach Bedarf im Herbst 2016 und im Frühjahr 2017 angekauft werden. Im Herbst 2016 rechnet der Bürgermeister mit Kosten für die Wasserversorgung in Höhe von € 4.748,-- netto und für die Abwasserversorgung von € 7.986,50 netto.

Er stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die von ihm vorgeschlagene Vorgangsweise für den Ankauf des Kanal- und Wasserleitungsmaterials bei der Firma Würth-Hochenburger GmbH, Baustoffe Osttirol, d.h. zu den Einheitspreisen und nach Bedarf im Herbst 2016 bzw. im Frühjahr 2017 genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Wintertarife Tennishalle Nußdorf-Debant (Tennis, Abo, Badminton)

Nachdem die Tarife zuletzt im vergangenen Jahr angehoben wurden, schlägt der Bürgermeister vor, in der Wintersaison 2016/17 die Tarife in der Tennishalle nicht zu erhöhen und gleich zu belassen wie in der abgelaufenen Wintersaison.

Es sollen daher folgende Tarife weiter gelten:

Tennistarife (Einzelpreis pro Platz und Stunde):

Wintersaison (26.09.2016 bis 02.04.2017)

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,20
14.00 - 18.00 Uhr	€ 12,80
18.00 - 20.00 Uhr	€ 17,40
20.00 - 21.00 Uhr	€ 13,80

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 8,00
14.00 - 18.00 Uhr	€ 9,80

Schüler und Studenten:

bis max. 18.00 Uhr	€ 7,00
--------------------	--------

Abo-Tarif (03.10.2016 bis 26.03.2017)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 - 14.00 Uhr und	€ 205,00	€ 222,00
21.00 - 23.00 Uhr		
14.00 - 18.00 Uhr	€ 280,00	€ 302,00
18.00 - 20.00 Uhr	€ 375,00	€ 406,00

20.00 – 21.00 Uhr € 300,00 € 325,00

Badmintontarife (26.09.2016 bis 31.05.2017)

Einzelstunde	€	9,40
10er-Block	€	74,00
Saisonkarte (Mitglied)	€	155,00
Saisonkarte	€	180,00

Schüler und Studenten:

Einzelstunde	€	4,70
Zehnerblock	€	37,00
Saisonkarte (Mitglied)	€	77,50
Saisonkarte	€	90,00

Dieser Antrag des Bürgermeisters gelangt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 5) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben

Der Bürgermeister stellt den Kundmachungsentwurf zu den neuen Hebesätzen, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab 01.10.2016 vor und teilt diesen in folgende Gruppen

- a) Gesetzlich vorgegebene Hebesätze (Grund-, Kommunal- und Vergnügungssteuer, Erschließungskostenbeitrag):
Hier ist – insoweit überhaupt eine Ermächtigung für eine Beschlussfassung durch die Gemeinde besteht – keine Erhöhung vorgesehen.
- b) Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Kanal, Wasser, Müll, Friedhöfe) und Hundesteuer:
Diese Tarife sollen mit dem Baukostenindex, somit um 1,30 %, wertangepasst werden.
- c) Kindergartentarif:
Hier ist keine Erhöhung vorgesehen.
- d) Tarife Sauna, Tennis, Badminton, Eislaufen/Eishockey, Funcourt, Marktstandgebühr und Bauhof-Stundensätze:
Die Saunatarife wurden aufgrund der erfolgten Generalsanierung der Saunaanlage nach Wunsch des Pächters leicht angehoben. Die übrigen Tarife bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Auf Anfrage von GV. Harald Zeber-Idl informiert der Bürgermeister, in welchen Bereichen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit kostendeckende Tarife eingehoben werden und wo eine Unterdeckung (Wasser) und eine Überdeckung (Kanal) gegeben sind. GR. Sebastian Lackner will vom Bürgermeister wissen, warum zur Indexanpassung der Baukostenindex verwendet wird. Der Bürgermeister erklärt dies damit, dass in diesen Tarifbereichen die Rückzahlungen der Gemeinde hauptsächlich seinerzeit getätigte Bauarbeiten betreffen. GR. Maria Mitterdorfer will vom Bürgermeister wissen, wie hoch die vom Land vorgegebenen Mindestgebühren für Wasser und Kanal sind.

Nach Beantwortung dieser Anfrage und nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge die Hebesätze, Abgaben, Steuern und Gebühren inklusive MWSt. mit Wirksamkeit ab 01.10.2016 bis auf weiteres wie folgt festsetzen:

A) Festsetzung Grundsteuer

Grundsteuer A
Grundsteuer B

Festsetzung des Messbetrages mit 500 v. H.
Festsetzung des Messbetrages mit 500 v. H

B) Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 22.04.2002

Änderung in § 3 Abs. 1:

Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse des anzuschließenden Objektes gem. § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (T-VAAG) LGBl. Nr.58, i.d.g. F..

Änderung in § 3 Abs. 3:

Anschlussgebühr €1,22 je m³ Baumasse; Mindestgebühr €1.830,00

Änderung in § 4 Abs. 4. Lit a:

Bauwasser €9,52 pro Monat bis zu einer Baumasse von 1.500 m³

Änderung in § 4 Abs. 4. Lit b:

Bauwasser €19,05 pro Monat bis zu einer Baumasse von 1.500 m³

Änderung in § 4 Abs. 2:

Wasserbenutzungsgebühr €1,13 pro m³ Wasserverbrauch
€1,10 pro m³ Wasserverbrauch für Landwirte

Änderung in § 5:

Wasserzählermiete

Bei einer Nennweite bis 25 mm	(= bis 1 ")	€ 15,17
Bei einer Nennweite ab 25 mm - 50 mm	(= bis 2 ")	€ 60,77
Bei einer Nennweite ab 50 mm	(= ab 2 ")	€119,73

C) Änderung der Kanalgebührenverordnung vom 26.03.2013

Änderung in § 3 Abs. 2:

Anschlussgebühr: €5,85 pro m³ Baumasse; Mindestgebühr €4.781,13

Änderung in § 4 Abs. 2:

Kanalbenutzungsgebühr €2,43 pro m³ Wasserverbrauch

D) Änderung der Abfallgebührenordnung vom 29.12.1998

Änderung in § 3 Abs. 1, Lit. c:

Grundgebühr A

Bei Haushalten:
Je 100-Liter Restmüll €8,03
Je 100-Liter Bioabfall €5,60

Bei Betrieben:
Je 100-Liter Restmüll €7,52
Je 100-Liter Bioabfall €5,60

Änderung in § 3 Abs. 1, Lit. d:

Grundgebühr B

Für Wohnobjekte	Ohne Vermietung/Jahr	Mit Vermietung/Jahr
bis 30 m ²	€ 44,83	€ 89,69
ab 30 m ² bis 60 m ²	€ 74,88	€ 149,80
ab 60 m ² bis 90 m ²	€ 104,79	€ 209,57
ab 90 m ² und darüber	€ 134,64	€ 269,30
für Betriebsobjekte (Berggasthöfe)	bis 150 Sitzplätze je Öffnungsmonat	über 150 Sitzplätze je Öffnungsmonat
	€ 113,52	€ 150,95

Änderung in § 3 Abs. 2, Lit. b:

Weitere Gebühr

Je 100-Liter Restmüll € 6,50
Je 100-Liter Bioabfall € 2,81

Sohin Restmüllbehältnisse Haushalte:

40-Liter Restmüllsack:	€	5,81	80 Liter Biotonne:	€	6,73
70-Liter Restmüllsack:	€	10,18	120 Liter Biotonne:	€	10,09
80-Liter Restmülltonne:	€	11,63	240 Liter Biotonne:	€	20,18
120-Liter Restmülltonne:	€	17,45	660 Liter Biotonne:	€	55,51
240-Liter Restmülltonne:	€	34,90	Änderung in § 3 Abs. 3		
660-Liter Restmülltonne:	€	95,96	120-Liter-Bioabfallsack je Stück	€	7,82
800-Liter Restmülltonne	€	116,32	120-Liter-Einstecksack je Stück	€	0,91
			35-Liter-Einstecksack je Stück	€	0,41
Sohin Restmüllbehältnisse Betriebe:			10-Liter-Einstecksack je Stück	€	0,14
80-Liter Restmülltonne:	€	11,22	Altkleidersäcke je Stück	€	0,10
120-Liter Restmülltonne:	€	16,82			
240-Liter Restmülltonne:	€	33,65			
Sohin Biomüllbehältnisse:					
35 Liter Biotonne:	€	2,94			
660-Liter Restmülltonne:	€	92,53			
800-Liter Restmülltonne:	€	112,16			
5000-Liter Restmülltonne:	€	701,00			

E) Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2004

Änderung in Punkt I: Friedhofsgebühren

Grabnutzungsgebühr, Einfache Grabstätte	jährl.	€	27,92
Grabnutzungsgebühr, Doppelgrabstätte	jährl.	€	55,86
Grabnutzungsgebühr, Kindergrab und Urnenerdgrab	jährl.	€	19,95
Grabnutzungsgebühr, Urnen-Wandnischengrab	jährl.	€	46,56
Grabnutzungsgebühr, Urnen-Erdnischengrab	jährl.	€	46,56
Grabnutzungsgebühr, Urnen-Schrein	jährl.	€	46,56

Änderung in Punkt II: Friedhofsgebühren

Graberrichtungsgebühr bei jeder Beisetzung (Öffnung, Schließung d. Grabstätte und Begräbnisbetreuung)	€	325,86
Graberrichtungsgebühr für Kindergräber	€	93,09
Beisetzungsgebühr von Urnen in Nischen- oder Erdgräbern	€	93,09
Beisetzung von Urnen im Sammelnischen-Erdgrab (nach § 9, Abs.1.2, lit.b der Friedhofsordnung)	€	398,65
Für <u>Tieflegungen</u> (Grabtiefe 220 cm) wird ein Zuschlag von berechnet.	€	93,09

Verrechnung zusätzlich benötigter Arbeiter nach Bauhofstundensatz.

Änderung in Punkt III: Friedhofsgebühren

Bei Exhumierungen und Umbettungen nach Sargbeisetzungen ist eine Gebühr von € 665,02 zu entrichten.

Änderung in Punkt IV: Friedhofsgebühren

Für die Benützung und Aufbahrung in den Leichenhallen
Nußdorf und Debant ist eine Gebühr in Höhe von € 135,67 zu leisten.

Änderung in Punkt V, Zif. 4.2: Friedhofsgebühren

Erstmalige Errichtung einer Grabstätte und Verlegung der Porphyrlplatten

a) für eine einfache Grabstätte	€ 332,52
b) für eine Doppelgrabstätte	€ 465,50
c) für eine Kindergrabstätte	€ 73,15

Änderung in Punkt V, Zif. 4.3: **Friedhofsgebühren**

Weitere Errichtung einer Grabstätte und Verlegung von Porphyrlplatten nach weiteren Beisetzungen

a) für eine einfache Grabstätte	€ 93,09
b) für eine Doppelgrabstätte	€ 119,67
c) für eine Kindergrabstätte	€ 13,30
d) bei alten Urnengräber (als Erdgräber)	€ 13,30

Änderung in Punkt V, Zif. 5.1: **Friedhofsgebühren**

Bei der erstmaligen Beisetzung einer Urne ist für den Erwerb eines Urnen-Wandnischengrabes oder eines Urnen-Erdnischengrabes am Urnenhain im Friedhof Debant (jeweils Platz für maximal 4 Urnen) bzw. für den Erwerb eines Urnenschrein-Grabes im Friedhof Debant bzw. eines Urnen-Wandnischengrabes am Friedhof Nußdorf (jeweils Platz für maximal 2 Urnen) eine einmalige Gebühr von **€665,02** zu entrichten.

F) Änderung der Hundesteuerverordnung vom 24.11.2011

Änderung in § 2 Abs. 1,:

Hundesteuer: für Ersthund € 51,11

Änderung in § 2 Abs. 2,:

Hundesteuer: für jeden weiteren Hund € 102,21

für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes € 45,00

G) Änderung der Marktordnung vom 10.06.1997

Änderung in § 12:

Marktstandsgebühren: €2,00 je lfm. Marktstand

H) Kindergartenbeitrag:

Alter des Kindes zum Stichtag *	Vormittags (Mo – Fr: 08.00 – 12.00)	Nachmittags (Mo – Fr: 14.00 – 17.00)
3 Jahre	€ 25,-- je Monat	€ 10,-- je Monat
4 Jahre und älter	- **	€ 10,-- je Monat
Bei Familieneinkommen innerhalb der Grenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol auf Antrag und Nachweis Ermäßigung des Kindergartenbeitrages um 50 %		

*) Stichtag ist jeweils der 1. September zu Beginn des Kindergartenjahres

***) Tiroler Gratis-Kindergartenmodell

- Gratisbesuch für 4- und 5-jährige Kinder in Tirol im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr
- Pauschalierter Kostenbeitrag des Landes in Höhe von € 450,--/Jahr für jedes 4- und 5-jährige Kind, das den Kindergarten besucht.

I) Saunatarife

Einzelkarte	€ 11,00
10er-Block	€ 95,00
Saison-Jahreskarte	€ 430,00
Saison-Jahreskarte Senioren	€ 340,00
Kinder bis 14 Jahre	€ 6,00

Seniorenkarte ab 60.Lebensjahr € 9,00

J) Tennistarife**Wintersaison (26.09.2016 bis 02.04.2017)**

(Einzelpreis pro Platz und Stunde):

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,20
14.00 - 18.00 Uhr	€ 12,80
18.00 - 20.00 Uhr	€ 17,40
20.00 - 21.00 Uhr	€ 13,80

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 8,00
14.00 - 18.00 Uhr	€ 9,80

Schüler und Studenten:

bis max. 18.00 Uhr € 7,00

Abo-Tarif (03.10.2016 bis 26.03.2017)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 – 14.00 Uhr und	€ 205,00	€ 222,00
21.00 – 23.00 Uhr		
14.00 – 18.00 Uhr	€ 280,00	€ 302,00
18.00 – 20.00 Uhr	€ 375,00	€ 406,00
20.00 – 21.00 Uhr	€ 300,00	€ 325,00

K) Badmintontarife**Badmintontarife (26.09.2016 bis 31.05.2017)**

Einzelstunde	€ 9,40
10er-Block	€ 74,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 155,00
Saisonkarte	€ 180,00

Schüler und Studenten:

Einzelstunde	€ 4,70
Zehnerblock	€ 37,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 77,50
Saisonkarte	€ 90,00

L) Eisplatztarife**Einzelkarten:**

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 1,10
Schüler im Rahmen des Unterrichts	freier Eintritt
Erwachsene	€ 2,30

Saisonkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 11,60
jedes weitere Kind	€ 7,70
Erwachsene	
für die 1. Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 23,20
für jede weitere Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 15,50
Familienkarte (ab 2 Personen)	€ 38,60

Jahres-Benutzungsgebühr f. Vereine: € 1.800,00

M) Funcourtgebühr:

Platzgebühr je Übungseinheit € 8,00

N) Stundensätze Bauhof:

Vorarbeiter € 35,00, Arbeiter € 32,00, Hilfsarbeiter € 30,00; Lader, Radlader und Mobilbagger € 55,00, LKW ohne Kran € 51,00, LKW mit Kran € 55,00, Pritschenwagen € 50,00, Unimog € 50,00, Unimog mit Schneepflug € 60,00, Unimog mit Schneefräse € 85,00; Kompressor mit Bohr-/Schrämmhammer € 23,00, Stromaggregat € 10,00, Rüttler € 10,00, Rüttelplatte € 15,00, Stampfgerät € 17,00; Asphalt-schneidegerät pro lfm. und cm Tiefe € 1,70; Riesel € 16,50, Feinplaniematerial € 12,60, Asphaltgranulat frei Bau € 9,50, Splitt € 12,00, Sand € 10,30 und Humus € 2,00 jeweils pro m³

Weitere Information:

<u>Ausgleichsabgabe</u>	Erhebung laut Verordnung vom 28.09.2016
<u>Kommunalsteuer</u>	3 % der Lohnsumme lt. § 9 Kommunalsteuergesetz 1993 i.d.g.F.
<u>Vergnügungssteuer</u>	Nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.g.F. und nach der Vergnügungssteuerverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2015, Tagesordnungspunkt 6
<u>Erschließungsbeitrag</u>	Nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (T-VAAG) LGBl. Nr.58, i.d.g. F. und Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages v. 29.09.2015, Tagesordnungspunkt 6) Somit: Bauplatzanteil 150 v. H. und Baumassenanteil 70 v. H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,42 % des Erschließungskostenfaktors = € 164,00; d.s. € 3,97

Die Verordnungen treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Abstimmungsergebnis zu A), B), C), D), E), F), G), H), I), J), K), L), M) und N):
Jeweils einstimmig dafür

- Ausgleichsabgabe:

Der Bürgermeister beantragt, die Gemeinde möge von ihrer Ermächtigung in § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.Nr. 58/2011 Gebrauch machen und mit nachfolgender Verordnung für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wurde, eine Ausgleichsabgabe erheben.

Der Bürgermeister beantragt zu beschließen folgende Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe:

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Ausgleichsabgabe
Abgabegenstand

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl.Nr. 57, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlags an der Amtstafel der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in Kraft.

In der anschließenden Diskussion befürchtet GR. Maria Mitterdorfer, dass sich bei Beschlussfassung der Ausgleichs-abgabe Bauwerber bei ihren Bauvorhaben durch Zahlung einer solchen Abgabe von der Verpflichtung zur Errichtung der in vielen Bereichen der Gemeinde dringend notwendigen Abstellmöglichkeiten befreien können.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten bereits im Vorfeld einer solchen Abgabenvorschreibung in einem Verfahren nach der Tiroler Bauordnung – gesetzlich geregelt in § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 – erfolgt und diese Entscheidung der Baubehörde grundsätzlich unabhängig davon ist, ob eine Ausgleichsabgabe eingehoben wird oder nicht.

Nach dieser Erklärung gelangt obiger Antrag des Bürgermeisters auf Beschluss der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Berichte des Bürgermeisters

a) Neueröffnung Feuerwehr

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant lädt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Nußdorf-Debant am Samstag, dem 15. Oktober 2016 zur 120-Jahr-Feier sowie zur Segnung und Besichtigung des neuen Feuerhauses in der Florianistraße ein. Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind dazu herzlich eingeladen.

b) Gemeinderatsklausur

Die Strategieklausur des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 5. Oktober 2016 in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr im Gradonna Mountain Resort in Kals statt. Fachlich unterstützt wird die Klausur-tagung vom Abteilungsleiter des Stadtmarketing Lienz, Mag.(FH) Mag. Oskar Januschke, der als anerkannter Fachmann im Bereich der Kommunalentwicklung gilt.

c) Revision Gefahrenzonenplan Nußdorf-Debant

Für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant existiert seit 1979 ein Gefahrenzonenplan, der bisher zweimal, und zwar in den Jahren 1988 und 2006 (vor allem im Bereich des Wartschenbachs) revidiert wurde. Bei der nunmehr vorliegenden Revision 2015, die am 17.08.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt wurde, handelt es sich um die dritte Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes.

Der Bürgermeister will in der kommenden Gemeinderatssitzung zu diesem interessanten Thema ausführlicher berichten.

Zu Punkt 7) Personalmaßnahmen

Der Bürgermeister verweist auf die gängige Praxis, zum Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 7). Der Bürgermeister ersucht daraufhin die noch anwesenden Zuhörer und Pressevertreter den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Gemeinderat beschließt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt:

A) Kindergärten Debant und Nußdorf

Infolge von Pensionierung und Karenz im Kindergarten Nußdorf sind Änderungen bei bestehenden Dienstverhältnissen in den Kindergärten Nußdorf und Debant und die Neueinstellung einer Stützkraft im Kindergarten Debant - für diese läuft derzeit die Ausschreibung – notwendig. Dazu werden folgende Beschlüsse gefasst:

Platter Veronika:

Änderung bestehender Dienstvertrag mit Wirkung ab 01.10.2016 – Wegfall der Stützkrafttätigkeit und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes als teilbeschäftigte Pädagogische Fachkraft auf 90 %

Anita Stabentheiner:

Änderung bestehender Dienstvertrag mit Wirkung ab 01.10.2016 – Wegfall der Stützkrafttätigkeit und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes als teilbeschäftigte Pädagogische Fachkraft auf 80 %

Petra Pöll:

Änderung bestehender Dienstvertrag mit Wirkung ab 01.10.2016 – Verringerung des Beschäftigungsausmaßes als (befristete) teilbeschäftigte Stützkraft auf 10 % der Vollbeschäftigung bis 07.07.2017 (ab 08.07.2017 - Wegfall der Stützkrafttätigkeit) und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes als teilbeschäftigte Pädagogische Fachkraft mit Leitungsaufgaben auf 90 %

Irmgard Olsacher:

Änderung befristeter Dienstvertrag mit Wirkung ab 01.10.2016 – Wegfall der Tätigkeit als Reinigungskraft und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes als teilbeschäftigte Assistentenkraft auf 75 % bis zum Auslaufen des mit 07.07.2017 befristeten Dienstvertrages

Petra Herzog:

Änderung bestehender Dienstvertrag mit Wirkung ab 01.10.2016 – befristete Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes als Stützkraft (und Reinigungskraft) bis 07.07.2017 auf 65 %, ab 08.07.2017 wieder 50 % der Vollbeschäftigung

Birgit Angermann:

Befristeter Dienstvertrag als Reinigungskraft mit Wirkung ab 03.10.2016 mit 10 Wochenstunden, das ist eine Teilbeschäftigung mit 25 % und einer Einstufung in Entlohnungsgruppe „p5/3“ bis 07.07.2017

Neue Stützkraft:

Für den Kindergarten Debant wird eine neue Stützkraft gesucht – die Ausschreibung läuft. Vorgesehen ist ein befristeter Dienstvertrag als Stützkraft ab Mitte Oktober 2016 bis längstens 07.07.2017

Kindergartenleitung Nußdorf:

Kindergartenpädagogin Veronika Platter wird auf die Karenzdauer zur Kindergartenleiterin in Nußdorf bestellt.

B) Volksschule Debant – Anstellung einer Schulassistentin

Daniela Pitscheider:

Befristeter Dienstvertrag als Schulassistentin in der Volksschule Debant im Schuljahr 2016/17 zur Betreuung eines Schülers mit Wirkung ab 03.10.2016 mit 20 Wochenstunden, das ist eine Teilbeschäftigung mit 50 % und einer Einstufung in Entlohnungsgruppe „d“ bis längstens 07.07.2017

C) Gemeindeverwaltung – Sekretariat

Irina Olsacher:

Befristeter Dienstvertrag als Karenzvertretung als Verwaltungsbedienstete mit Wirkung ab 10.10.2016 mit 34 Wochenstunden, das ist eine Teilbeschäftigung mit 85% und einer Einstufung in Entlohnungsgruppe „d“

Im „Zweitprotokoll“ ist der Tagesordnungspunkt samt Abstimmungsergebnis enthalten.

Zu Punkt 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister beantwortet die Anfragen von GR. Verena Singer, die wissen will, warum zu Sommerbeginn die Schaukeln bei diversen Kinderspielplätzen in Nußdorf und Debant demontiert und bislang nicht ersetzt wurden sowie eine Anfrage von GR. Maria Mitterdorfer zum Austausch der veralteten EDV bei der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.00 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler)

Der Schriftführer:

(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Harald Zeber-Idl)

(GV. Verena Nußbaumer)